

§§ 85 bis 88 BGB. Die Vorschriften über die Verfassung der Stiftung (§ 85 BGB) und die Grenzen der Staatsaufsicht (§ 87 BGB) haben auch für solche Stiftungen uneingeschränkte Gültigkeit.

Bezüglich einer Stiftung, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat, ist es folglich allein Sache der dafür zuständigen Behörden der DDR, „darüber zu befinden, ob die Stiftung weiterbestehen sollte oder ob die Staatsgewalt berechtigt und willens ist, die Stiftung auf Grund von § 87 Abs. 1 BGB aufzuheben“ (Urteil des Obersten Gerichts vom 23. März 1961 - 1 Uz 4/60 Pa - a. a. O., S. 234).

#### *B) Die Grundsätze des internationalen Privatrechts*

1. Jeder Staat gestaltet — soweit keine entsprechenden Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind — selbständig die zur Abwicklung des internationalen Rechtsverkehrs notwendigen Konfliktnormen. Angesichts der vielfältigen zwischenstaatlichen Berührungspunkte werden die Grenzen dieser Rechtsetzung durch das Völkerrecht selbst gesetzt. Die Konfliktnormen müssen also besonders vom Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten getragen sein (vgl. Ziff. II des Gutachtens), um völkerrechtlich anerkannt zu werden.

Ein Staat kann daher nicht die Anwendung seines Rechts auf Sachverhalte vorschreiben, für die ein völkerrechtlich anerkannter Anknüpfungspunkt fehlt.

2. Das Personalstatut einer selbständigen Stiftung mit der sich daraus ergebenden Festlegung, welchem Recht sie untersteht, wird in Anlehnung an die Grundsätze des Art. 10 EGBGB in beiden deutschen Staaten durch den satzungsmäßigen Sitz bestimmt.

Diesem Rechtssatz des internationalen Privatrechts entspricht auch die Rechtsprechung des House of Lords von Großbritannien und des Schweizerischen Bundesgerichtes. Im Urteil des House of Lords vom 18. Mai 1966 (Verfahren der Zeißstiftung Jena) wurde hinsichtlich der Anwendung ausländischen Rechtes dargelegt, daß das Recht anzuwenden sei, welches am Ort der Stiftung gelte; das sei Jena. Damit finde das Recht der DDR Anwendung, wie es in seiner Darlegung, Auslegung und Rechtsprechung zum Ausdruck komme (vgl. The All England Law Reports 1966 S. 541 ff.). Das Schweizerische Bundesgericht führt in seinem Urteil vom 3. März 1965 — C 268/64 — im Verfahren gegen den VEB Carl Zeiss Jena aus, daß grundsätzlich das Recht am Ort des Sitzes der juristischen Person maßgebend sei; denn nach diesem Recht bestimme sich ihr Personalstatut. Es heißt dann weiter: „Dieses ausländische Recht kann nur jenes der DDR sein. In deren Gebiet liegt Jena, der Sitz der Carl-Zeiß-Stiftung. Ob und auf welche Weise dieser Sitz verlegt werden könne, sei es innerhalb der DDR, sei es aus deren Gebiet in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Staat, kann nur das Recht der DDR bestimmen. Weder die Rechtsordnung der Bundesrepublik noch irgendwelche Verfügungen der Behörden dieses Staates konnten oder können durch eine ‚Sitzverlegung‘<sup>4</sup> die Carl-Zeiß-Stiftung der DDR entreißen“ (Juristenzeitung, Tübingen 1965, S. 761 ff.).

Da die dafür zuständigen Behörden die Begründung und Kontrolle der Stiftung (vgl. Ziff. III A des Gutachtens) auf der Grundlage des für sie maßgeblichen Rechts vornehmen, stellt jede Negierung dieses Faktes im internationalen Rechtsverkehr zwangsläufig eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates dar.

3. Nach dem in der DDR geltenden Recht unterliegt jede Änderung der Zweckbestimmung, Veränderung des Statutes und Verlegung des Sitzes einer Stiftung der Hoheitsbefugnis der entsprechenden Verwaltungsbehörden der DDR (vgl. Ziff. III A 2 des Gutachtens).